



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer  
Tel.: +43 (316) 877-2405  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-147089/2024-16

Graz, am 23.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Beschneiungsanlage Reiteralm Bergbahnen GmbH  
& Co KG, 8973 Pichl, Gleiming 34, Überprüfungsverfahren,  
Grundwasserentnahme mit Vertikalfilterbrunnen B2 und B3,  
Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 04.10.2024 hat die Zöschg & Groß GmbH, im Namen und Auftrag der Reiteralm Bergbahnen GmbH & Co KG die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 03.12.2019, GZ: ABT13-33.13 R 9/2019-10, wasserrechtlich bewilligten Beschneiungsanlage angezeigt.

Folgendes wird beantragt:

- wasserrechtliche Überprüfung des mit Bescheid vom 03.12.2019 bewilligten Vertikalfilterbrunnens B2 samt durchgeführten Pumpversuch,
- nachträgliche Bewilligung und Überprüfung von geringfügigen Projektänderungen bei der Ausführung des Vertikalfilterbrunnens B2, sowie
- wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Reiteralm durch Benutzung von Grundwasser aus dem Vertikalfilterbrunnen B2 auf Gstnr. 46/1, KG Preunegg, zur Nutzwasserentnahme für Beschneizwecke im Ausmaß von max. 27 l/s und 2.246 m<sup>3</sup>/d.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 24. Juli 2025,**

mit dem Zusammentritt **bei der Reiteralm Bergbahnen GmbH & Co KG, Gleiming 34, 8973 Schladming,**

**um 10:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Tanja Scherr

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Haimo Prinz

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer  
(elektronisch gefertigt)